



LEUKERBAD
GEMEINDE

**ABFALLREGLEMENT
GEMEINDE LEUKERBAD**

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. Kapitel - PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN	4
3. Kapitel - ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	5
4. Kapitel - FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	10
5. Kapitel - VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL ..	13
6. Kapitel - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Anhang 1 - LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN	15
Anhang 2 - BEGRIFFE	18
Anhang 3 - TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE	21

Die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad,

gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (s. Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates, erlässt:

1. Kapitel - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Zweck und Begriffe

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Abfälle (deren Vermeidung, Trennung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung, Behandlung und Kontrolle) auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad.

² Die im Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 erläutert, welcher integraler Bestandteil desselben ist.

Art. 2. Aufgaben der Gemeinde

¹ In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.

² Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparender Weise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungs- und Sonderabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.

³ Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.

⁵ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁶ Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

Art. 3. Zuständigkeiten

¹ Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.

² Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die entsprechenden Entscheidungs- und Interventionsbefugnisse erteilt. Dazu erlässt er Vollzugsbestimmungen, die für jeden Verursacher von Abfällen bindend sind.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben auch ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen, öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

2. Kapitel - PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 4. Grundsätze

¹ Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Der Inhaber von Abfällen ist dazu verpflichtet, im Sinne von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die Menge und Art des von ihm verursachten Abfalls.

³ Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in den Art. 5, 16, 19 Abs. 1, 22 bis 28 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

⁴ Personen, die keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 5. Nicht als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle

¹ Feste oder flüssige, nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind durch deren Verursacher selber zu sammeln und zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine besondere Vereinbarung mit der Gemeinde. Solche Abfälle sind gemäss den Vorschriften im 3. Kapitel 3. Abschnitt dieses Reglements in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen zu entsorgen.

² In Sammelanlagen für Siedlungsabfälle (Ökohöfen oder Sammelstellen) nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle, Eis und Schnee, Altfahrzeuge und deren Bestandteile, Tierkadaver, Fleisch- und Schlachtabfälle, chemische Stoffe unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle aus Betrieben mit über 250 Vollzeitstellen, selbst wenn deren Abfälle eine mit Haushaltsabfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe.

³ Betriebe mit über 250 Vollzeitstellen müssen ihre Abfälle selber trennen und für deren stoffliche oder thermische Verwertung sorgen.

⁴ Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert, trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen, um den beim Anlass anfallenden Abfall einzusammeln. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Richtlinien.

Art. 6. Littering-Verbot

¹ Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.

² Davon ausgenommen sind Grünabfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen kompostiert werden.

Art. 7. Verbrennung von Abfällen

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel - ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 8. Sammlung und Abfuhr der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

- a. die selektive Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Papier, Karton, Glas, pflanzliche Öle, Aluminium und Weissblech), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet (Sammelstelle) oder in einem Ökohof;
- b. die Sammlung und Abfuhr der gewöhnlichen Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet oder in einem Ökohof;
- c. die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch spezielle Container in einem Ökohof;
- d. die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 9. Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

¹ Die Abfallentsorgung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.

² Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation entsorgt werden.

Art. 10. Sammelstelle, Abfuhr oder Ökohof

¹ Für die Sortierung und Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, richtet die Gemeinde Abfallsammelstellen ein.

² Die Gemeinde richtet einen Ökohof ein und erlässt für diesen Betriebsvorschriften, in welchen die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren für nicht-rezyklierbare Abfälle geregelt werden.

2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle

Art. 11. Gebinde und Bereitstellung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle von Privaten

¹ Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle sind dem Abfuhrwesen in dafür vorgesehenen Gebührensäcken und grundsätzlich bei den öffentlichen Abfallsammelstellen bereitzustellen. Der Gemeinderat setzt das Maximalgewicht pro Sack je nach dessen Fassungsvermögen fest, vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. Arbeitnehmerschutz).

² Jedes Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen kann nach Genehmigung durch die Gemeinde eigene Sammelbehälter (Container) bereitstellen. Die Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrriichtabfuhr kompatibel sein. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Die Container sind an den von der Behörde bezeichneten Orten hinzustellen. Sie müssen dem Personal der Kehrriichtabfuhr frei zugänglich sein und sind während des Winters von Schnee frei zu halten. Das Personal der Kehrriichtabfuhr kann die Leerung eines Containers verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, Materialien enthält, die nach Art. 5 des vorliegenden Reglements nicht gesammelt werden, oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

Art. 12. Gebinde und Bereitstellung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle von Unternehmen

¹ Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle sind dem Abfuhrwesen in dafür vorgesehenen Gebührensäcken und grundsätzlich bei den öffentlichen Abfallsammelstellen bereitzustellen. Der Gemeinderat setzt das Maximalgewicht pro Sack je nach dessen Fassungsvermögen fest, vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. Arbeitnehmerschutz).

² Die Unternehmen können ihre nicht-rezyklierbaren Siedlungsabfälle in eigenen Sammelbehältern (Container) gebührenpflichtig bereitstellen. Die Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrriichtabfuhr kompatibel sein. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Die Container sind an den von der Behörde bezeichneten Orten hinzustellen. Sie müssen dem Personal der Kehrriichtabfuhr frei zugänglich sein und sind während des Winters von Schnee frei zu halten. Das Personal der Kehrriichtabfuhr kann die Leerung eines Containers verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, Materialien enthält, die nach Art. 5 des vorliegenden Reglements nicht gesammelt werden, oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

³ Die Unternehmen mit eigenen Containern können verpflichtet werden, sich einmalig bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsdienstleister (Zweckverband) für die Entleerung von Containern zu registrieren. Mutationen durch Geschäftsübergabe oder -

aufgabe, Adress- oder Anschriftänderungen sind durch den Gewerbebetrieb dem Dienstleister zu melden.

⁴ Die Container können durch den Entsorgungsdienstleister mit einem Code beschriftet werden. Die Beschriftung wird mechanisch auf dem Container befestigt und darf nicht entfernt werden.

⁵ Die Gebühren für die periodische Leerung der registrierten und elektronisch erfassten Container von Unternehmen werden vom Entsorgungsdienstleister direkt bei den Unternehmen periodisch in Rechnung gestellt.

⁶ Die Gemeinde kann anstelle einer elektronischen Abrechnung die Verwendung von Plomben einführen. Die Unternehmen müssen die Plomben des Zweckverbundes kostenpflichtig bei den Verkaufsstellen erwerben und an die zu leerenden Container anbringen.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfahren

Art. 13. Rezyklierbare Abfälle

¹ Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.), PET-Flaschen und Grünabfälle, sind gemäss den Weisungen der kommunalen Behörde auszusortieren und separat zu sammeln.

² Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

Art. 14. Glas

Einweg-Glas ist, ohne Verschlusssteile, andere Fremdkörper und nach Farben getrennt, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

Art. 15. Papier und Karton

¹ Altpapier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen, in den Ökohof zu bringen oder zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten bereitzustellen.

² Grössere Mengen sind direkt in den Ökohof zu bringen.

Art. 16. PET und andere Plastikflaschen

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den für sie vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, falls eine Wiederverwertung angeboten ist.

Art. 17. Eisen- und Nichteisenmetalle

¹ Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den vorgesehenen Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt werden.

² Altmetall muss an einen bewilligten Abnehmer (Schrotthändler) abgegeben, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof entsorgt werden.

Art. 18. Textilien

Gebrauchte Textilien müssen entweder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter an den Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt, oder einer Textilsammelstiftung übergeben werden.

Art. 19. Bioabfälle (Grün- und Lebensmittelabfälle)

¹ In kleinen Mengen anfallende Grünabfälle müssen entweder selber kompostiert oder in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den vorgesehenen Sammelstellen oder im Ökohof entsorgt, oder aber direkt in eine Kompostier- oder Kompost-Gas-Anlage gebracht werden bzw. zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitgestellt werden.

² Die Gemeinde kann eine Sammlung für Lebensmittelabfälle anbieten. Lebensmittelabfälle können zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten in einem speziellen, den Vorgaben der Gemeinde entsprechenden Container zur Sammlung bereitgestellt werden. Dabei haben die Abfallinhaber eine Abfalltrennung gemäss den Vorschriften des Endabnehmers vorzunehmen.

³ Es ist verboten, Küchenabfälle in die Kanalisation einzuleiten.

⁴ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

Art. 20. Sperrgut

¹ Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern auf dem Ökohof zu entsorgen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten und zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.

² Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zum Ökohof gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 21. Altöl

¹ Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Fritteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 22. Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind an den dafür vorgesehenen Orten in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof zu entsorgen.

Art. 23. Bauabfälle

¹ Die Gemeinde schreibt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Verwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers vor.

² Die nachstehend aufgeführten Abfälle sind noch auf der Baustelle und gemäss den folgenden Vorschriften zu trennen und zu behandeln:

- a. Ober- und Unterbodenmaterial, das nach Möglichkeit separat abzutragen und möglichst vollständig zu verwerten ist (Art. 18 VVEA).
- b. Unverschmutztes und verwertbares Aushub- und Ausbruchmaterial ist nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wiederzuverwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material einer möglichst nahe gelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
- c. Unverschmutztes, aber nicht verwertbares Aushubmaterial ist wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs A abzulagern.
- d. Verwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wieder zu verwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material wenn möglich der nächstgelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
- e. Nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sind wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs B abzulagern, oder bei kleineren Mengen gegen Abgabe einer entsprechenden Gebühr in den Ökohof zu bringen, sofern die Gemeinde dort eine Mulde dafür bereit stellt. Die Gemeinde legt die maximal zulässigen Mengen für den Ökohof und die Höhe der Gebühren fest.
- f. Mineralische Bauabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit» genannt) enthalten, müssen in einer Deponie des Typs B oder in einem Ökohof entsorgt werden, sofern in letzterem eine entsprechende Mulde bereit steht.
- g. Rezyklierbare Abfälle wie Glas oder Metall müssen einem akkreditierten Recycling-Zentrum zugeführt werden.
- h. Brennbare Abfälle (Holz, Plastik, synthetisches Material etc.) sind einer stofflichen Verwertung in einem akkreditierten Recyclingzentrum oder einer thermischen Verwertung (in eine thermische Kehrrechtverwertungsanlage, KVA) zuzuführen.
- i. Sonderabfälle sind einer Sonderabfall-Annahmestelle oder einem autorisierten Abnehmer zuzuführen.

³ Abfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

Art. 24. Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaver-sammelstelle abzugeben.

Art. 25. Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks müssen auf den Abstellplatz eines Entsorgungsunternehmens mit Bewilligung gebracht werden.

² Die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, von nummernschildlosen Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen auf öffentlichem Grund ist verboten.

³ Die Zwischenlagerung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist auch auf privatem Grund verboten, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

⁴ Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht, bei akkreditierten Abnehmern abgegeben oder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im Ökohof entsorgt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen.

⁵ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 26. Arzneimittel

Arzneimittel sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

Art. 27. Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr

Autobatterien sowie Batterien und Sparlampen müssen zur Verkaufsstelle zurückgebracht, in einem Container oder anderen Behälter auf dem Ökohof entsorgt oder bei einem bewilligten Abnehmer abgegeben werden.

Art. 28. Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle in kleinen Mengen, wie Farb- oder Lackreste aus Haushaltungen, sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.

² Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.

4. Kapitel - FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 29. Grundsätze der Finanzierung

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung bestimmt werden, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende

finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 30. Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer:

- a. Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten
 - Berechnungsgrundlage für Private: pro Haushalt nach Anzahl Zimmer
 - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: pro Unternehmen nach Produktionsfläche oder -einheit
- b. von der Abfallmenge abhängigen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten
 - Berechnungsgrundlage für Private: pro Person, nach Volumen des Abfalls oder nach Gewicht des Abfalls;
 - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Volumen des Abfalls oder nach Gewicht des Abfalls;

³ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festzusetzen, in Abhängigkeit von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 50%).

Art. 31. Gebührenpflicht

¹ Zur Entrichtung der Grundgebühr ist verpflichtet, wer Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage ist, wo Abfall verursacht wird.

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.

³ Zur Entrichtung der variablen Gebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.

Art. 32. Gebührenbefreiung

¹ Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende und von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale.

² Sind die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nur für einen Teil des Kalenderjahres erfüllt, so wird die Grundgebühr entsprechend gekürzt.

³ Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wasser- und Stromversorgung eingestellt wird.

Art. 33. Variable Gebühr - Delegation

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz der Festlegung der Höhe, der Änderung sowie die Abrechnung der variablen Gebühr für die Entsorgung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut an den für das Oberwallis dafür zuständigen Zweckverband delegiert.

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Zweckverband an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip gebunden.

Art. 34. Gebühren für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Für bestimmte, separat gesammelte Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle kann der Gemeinderat eine entsprechende Gebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten ist.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 35. Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Rechnungsstellung hinsichtlich der Abfallgebühren erfolgt ordentlicherweise jährlich.

² Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Nach Fristablauf wird ein Verzugszins von 5 % fällig. Die Gebührenrechnungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 40 des vorliegenden Reglements.

³ Jeder Entsorgungsgebühr wird entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Mehrwertsteuer zugeschlagen.

⁴ Bei nicht fristgerecht bezahlten Gebührenrechnungen wird eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bezahlung der Rechnung inkl. Verzugszins eingeräumt. Dies verbunden mit der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist das Betreibungsverfahren eingeleitet wird.

Art. 36. Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel - VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 37. Kontrollermächtigung

Werden Abfälle nicht gemäss den Vorschriften des vorliegenden Reglements entsorgt, oder wenn anderweitige Gründe im öffentlichen Interesse vorliegen, können Abfall enthaltende Gebinde geöffnet und deren Inhalt durch dafür vom Gemeinderat ermächtigte Personen geprüft werden.

Art. 38. Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands

¹ Verstösst ein Eigentümer gegen die Vorschriften dieses Reglements bezüglich Sammelbehälter oder Container (Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 und 4 und Art. 19 Abs. 1), teilt der Gemeinderat diesem per Einschreiben mit, welche Änderungen und/oder Massnahmen er innert welcher Frist zu veranlassen hat. Der Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass ihm im Unterlassungsfall eine amtliche Verfügung unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die erforderlichen Massnahmen nicht frist- oder sachgerecht ausgeführt, erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung, in welcher er dem Eigentümer eine neue Frist zur Instandsetzung festsetzt und ihm im Unterlassungsfall eine Ersatzvornahme androht.

³ Bevor die Behörde zur Ersatzvornahme schreitet, erteilt sie dem Eigentümer eine letzte Frist.

⁴ Das Personal, welches mit der Abfallabfuhr beauftragt ist, kann die Entleerung der Container während der gesamten Dauer der Durchführung der notwendigen Massnahmen oder bis zur Bereitstellung der geeigneten Container verweigern.

⁵ Der Gemeinderat kann in dringenden Fällen und bei ernsthafter Gefährdung direkt und ohne vorgängiges Verfahren die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 39. Verstösse

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Polizeigericht gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG geahndet, vorbehalten bleibt die StPO im Bereich der Zwangsmassnahmen.

² Das Polizeigericht kann bei Verstössen gegen dieses Reglement eine Busse aussprechen, die mindestens 10 Franken beträgt.

³ Vorbehalten bleiben die in der bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 40. Rechtsmittel und Verfahren

¹ Einsprachen gegen Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen wurden, sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache hat die Anträge sowie eine tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Im Übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach Art. 34a -34g VVRG.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat geführt werden.

³ Einsprachen gegen Strafverfügungen nach Art. 39 sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Polizeigericht zu richten. Die Einsprache hat die Anträge sowie eine tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Im Übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach Art. 34h ff. VVRG.

⁴ Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen Berufung beim Kantonsgericht erhoben werden. Im Übrigen gilt Art. 34m VVRG.

6. Kapitel - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41. Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 42. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 01.12.2022 mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung, den 27.10.2022

Genehmigt durch den Staatsrat, den 01.02.2023

GEMEINDE LEUKERBAD

Christian Grichting

Der Gemeindepräsident



Michael Bittel

Der Gemeindeschreiber

Anhang 1 - LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

		<i>Systematische Rechtssammlung (CHVS)</i>
<i>1. Verfahren</i>		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
– Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)	05.10.2007	312.0
<u>Gesetzgebung des Kantons</u>		
– Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO)	11.02.2009	312.0
– Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)	06.10.1976	172.6
<i>2. Umweltschutz</i>		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
– Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)	07.10.1983	814.01
– Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
– Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)	27.02.1991	814.012
– Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
– Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV)	12.11.1997	814.019
– Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
– Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
– Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
– Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
– Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22.05.2007	814.412.2
– Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)	27.02.2019	814.711

– Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; ersetzt TVA vom 10.12.1990)	04.12.2015	814.600
– Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	22.06.2005	814.610
– Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
– Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
– Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
– Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
– Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
– Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
– Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
– Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)	18.05.2005	814.81
– Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)	21.03.2003	814.91
– Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
– Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

– Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
– Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVVPV)	06.04.2016	814.100
– Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen	02.06.1993	814.101
– Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
– Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
– Beschluss über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz	17.01.2018	814.104

- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten 13.12.2006 814.105

3. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) 24.01.1991 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) 28.10.1998 814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) 16.05.2013 814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen 02.09.2015 814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale 07.01.1981 814.201
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung 10.04.1964 814.206
- Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen 21.12.2016 817.101

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <http://www.bbl.admin.ch>). Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.
Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>.
- Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden:
<http://www.vs.ch>, [kantonale Gesetzgebung \(Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes\)](#).

Anhang 2 - BEGRIFFE

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Biogene Abfälle, Bauabfälle, Aushub- und Ausbruchmaterial, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fahrzeugwracks, usw.).

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Vermeidung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Verwertung, die Zwischen- und Endlagerung und die Behandlung von Abfall und in einem weiteren Sinne jegliche organisatorische Massnahme, die ab dem Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zu dessen endgültiger Entsorgung ergriffen wird.

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe.

Bauabfälle

Unter Bauabfällen versteht man Abfälle, die beim Bau, Umbau oder Rückbau ortsfester Anlagen entstehen, d.h. Erdmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Bauabfälle, Sonderabfälle, stofflich verwertbare Abfälle (wie Glas, Holz, Metalle, Kunststoffe etc.), brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, und übrige Abfälle.

Biogene Abfälle

Als "biogene Abfälle" werden Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft bezeichnet. Der Begriff "biogene Abfälle" umfasst eine Vielzahl von Abfällen, welche verschiedene Wirtschaftsbereiche und Branchen wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Lebensmittelindustrie, den privaten Konsum und die Energieproduktion betreffen.

Bodenaushub

Erdmaterial aus abgetragenen Unter- oder Oberboden. Dazu gehören die Bodenhorizonte A und B, in welchen die bewegliche und fruchtbare Schicht der Erdkruste enthalten ist.

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Deponien

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden. Die unterschiedlichen Deponie-Typen (A bis E) werden in Anhang 5 der VVEA beschrieben.

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugbestandteile (Felgen und Reifen etc.), Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und vergleichbare Gegenstände (die erwiesenermassen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss verwendet werden können, da sie bspw. nicht mehr verkehrs- oder funktionstüchtig sind).

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Grünabfälle

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks.

Lebensmittelabfälle

Der Begriff «Lebensmittelabfälle» bezeichnet die Lebensmittelreste, die bei der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Lebensmittelverarbeitung im Gross- und Einzelhandel, in Restaurants, bei Grossverbrauchern und in Haushaltungen anfallen.

Mineralische Bauabfälle

Unter mineralischen Bauabfällen versteht man Ausbauasphalt, Betonabbruch, nicht bitumenhaltiger Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch, Glas- und Steinwolle sowie Gips.

Ökohof

Ein Ökohof ist eine abgeschlossene und überwachte Fläche mit gesonderten Containern und Plätzen, wo aus Haushaltungen abgegebene Abfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können. Zuweilen werden je nach den kommunalen Vorschriften auch Abfälle aus Handel und Gewerbe entgegengenommen.

Recycling

Im engeren Sinne bedeutet Recycling, dass ein Stoff dem Produktionskreislauf, aus dem er hervorgegangen ist, wieder zugeführt wird.

Sammelstelle

Sammelstellen dienen der Abgabe gewöhnlicher rezyklierbarer Abfälle (wie Glas, PET, Papier, Alu und Weissblech) und sind, im Unterschied zu den Ökohöfen, der Allgemeinheit üblicherweise jederzeit zugänglich.

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Haushaltsabfälle und bezüglich ihrer Zusammensetzung und Menge damit vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, u.a.: Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, Bioabfälle, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, usw.)

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften besonderer technischer und organisatorischer Massnahmen bedürfen, wenn sie umweltverträglich entsorgt werden sollen, dazu gehören u.a.: Leuchtstoffröhren, Leuchtbirnen, Autobatterien, gebrauchte Batterien, Arzneimittel oder Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Behältern gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Spezialgesetzgebung

Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung eines spezifischen Bereichs.

Unternehmen

Als solches gilt jede, mit eigener Nummer im Handelsregister eingetragene Firma oder Einzelfirmen innerhalb einer Unternehmensgruppe, die über ein übliches Entsorgungssystem verfügt (Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe). Auch andere juristische Personen wie auch eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 werden als «Unternehmen» angesehen.

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial

Unter unverschmutztem Aushubmaterial versteht man ausgehobenes oder ausgebrochenes Erdmaterial, das nicht zum abgetragenen Unter- oder Oberboden gehört. Als unverschmutzt gilt dieses Erdmaterial, wenn es mindestens zu 99 Gewichtsprozenten aus Lockergestein oder Schotter und im Übrigen (max. 1%) aus fremdstofffreien, mineralischen Bauabfällen besteht, die weder Siedlungs-, Bio-, oder andere, nicht-mineralische Bauabfälle enthalten. Dabei dürfen die im Erdmaterial enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff. 1 Bst. c VVEA nicht überschreiten oder deren Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sein.

Verwertung

Verwertung bedeutet jegliche Operation, die im Wesentlichen dazu dient, anstelle anderer Rohstoffe Abfälle zweckbringend zu verwenden, aber auch die Aufbereitung von Abfällen für solche Zwecke, die vom Abfallverursacher selber ausgeht.

Somit heisst Abfallverwertung, die Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe entweder in Energie oder in Recycling-Produkte umzuwandeln. Verwertung kann also vieles heissen: Recycling, Verbrennung und daraus resultierende Energiegewinnung (in Form von Dampf oder Strom), Kompostierung oder Vergärung (Biogasgewinnung). Abfallverwertung bietet eine Alternative zur einfachen Ablagerung in Deponien, dient der Schonung natürlicher Ressourcen und vermindert die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Natur und Umwelt.

Anhang 3 - TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

I Jährliche Grundgebühr

Private:

Pro Haushalt, nach Anzahl Zimmer; Tarifspanne von CHF 25.00 bis CHF 65.00, multipliziert mit dem entsprechenden Äquivalenzfaktor:

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5 od. mehr
Äquivalenzfaktoren	1	1.2	1.6	2.1	2.5

Halbe Zimmerzahlen werden abgerundet (z.B. fällt eine 3.5-Zimmerwohnung in die Kategorie 3 Zimmer)

Unternehmen:

Pro Unternehmen, nach Produktionsfläche oder – einheit;

Kategorie 1 – Hotels und Massenlager (nach Produktionseinheit):

Hotels: pro Hotelbett, CHF 5.00 bis CHF 12.00
 Massenlager: pro Matraze, CHF 3.00 bis CHF 8.00

Kategorie 2 – Gaststätten (nach Produktionsfläche):

Innenraum: pro m², CHF 2.60 bis CHF 5.00
 Terrassen: pro m², CHF 1.30 bis CHF 2.50

Kategorie 3 – Geschäfte (nach Produktionsfläche):

Branche 1 Lebensmittel- und Spirituosengeschäfte, Sport- und Bekleidungs-
 geschäfte usw.)
 Von CHF 2.60 bis CHF 5.00 pro m²

Branche 2 Elektrogeschäfte, Blumen, Bodenbeläge, Apotheken & Dro-
 gerien, Bazar, Lederwaren, Eisenwaren, Kunstgeschäfte
 usw.)
 Von CHF 1.90 bis CHF 3.80 pro m²

Branche 3 Coiffeursalons, Antiquitäten, Bijouterien, Foto, Kosmetik,
 Parfümerien usw.)
 Von CHF 1.30 bis CHF 2.50 pro m²

Kategorie 4 – Übrige, nicht den Kategorien 1 bis 3 zuordnungsbar Unternehmen (nach Produktionsfläche)

CHF 50.- bis CHF 100.- pro Betrieb, zuzüglich
CHF 0.10 bis CHF 0.20 pro m²

II Variable Gebühr

Die Gemeinde erhebt folgende variable Gebühren:

a) Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut

Die variablen Gebühren für nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut werden von dem für das Oberwallis zuständigen Zweckverband festgelegt. Die aktuell gültigen Gebühren können auf Anfrage hin bei diesem Zweckverband, sowie bei der Gemeinde bezogen werden oder sind auf deren Internetplattform einsehbar.

b) Sperrgut bei Abgabe im Ökohof

Gewichtsgebühr: von CHF 0.25 bis CHF 0.75 pro kg

c) Grünabfälle

Gewichtsgebühr: von CHF 0.00 bis CHF 0.50 pro kg

d) Altmetall

Gewichtsgebühr: von CHF 0.00 bis CHF 0.75 pro kg